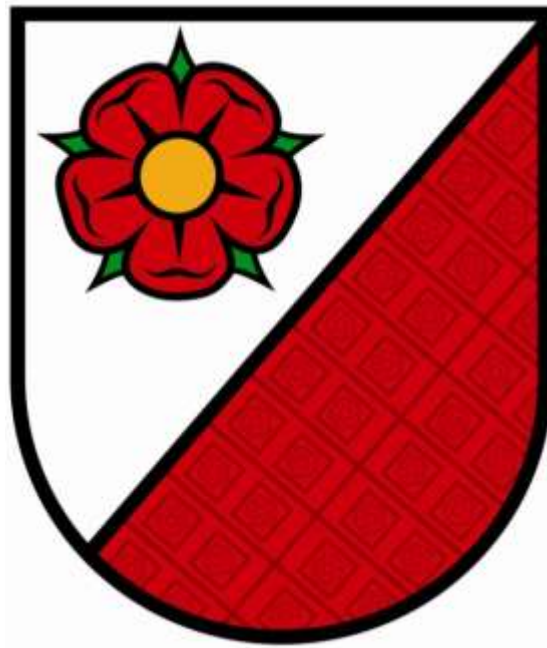


**Reglement
über die Elektrizitätsversorgung und die
Erhebung einer Konzessionsabgabe
der
Einwohnergemeinde Wynigen**



09. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wynigen beschliesst gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

Reglement über die Elektrizitätsversorgung und die Erhebung einer Konzessionsabgabe

Art. 1

Zweck

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet von Wynigen geregelt und die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Der Gemeinderat erteilt die Konzession über das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet.

³ Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet in mehrere Konzessionen bzw. Konzessionsgebiete aufteilen. Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Art. 2

Erschliessungspflicht

¹ Die EVU als Konzessionsnehmerin übernehmen im Konzessionsgebiet die Pflicht zur Erschliessung des Baugebietes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.

² Unter Vorbehalt allfälliger besonderer Bestimmungen im Konzessionsvertrag erschliessen sie auch Siedlungen ausserhalb des Baugebietes.

Art. 3

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die EVU als Konzessionsnehmerin ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wynigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Wynigen vereinbart mit den EVU im Konzessionsvertrag die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 4

*Konzessionsabgabe
für die
Elektrizitätsver-
sorgung*

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Wynigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.0 bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Wynigen schliesst mit den betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Art. 5

*Inkraftsetzung und
Aufhebung
Reglement*

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ Das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 2. Februar 2006 wird aufgehoben.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 09.06.2022:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alain Zentner

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 05.05.2022 bis am 09.06.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 05.05.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 13.06.2022

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi